Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 9. November 1864 № 128. Понедѣльникъ, 9. Ноября 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Руб. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Eine Idee der Neuzeit.

(Arbeitgeber.)

Neuerdings ist, veranlaßt durch große Dampfexplosio-en, der schon früher gemachte Vorschlag wieder aufge-ucht, von welchem wir nicht zweifeln, daß er eines Ta-es ausgeführt wird. Der „Philadelphia Ledger“ ent-wickelt denselben in einem Aufsatz, worin er Folgendes agt: Dampf ist eine werthvolle und nützliche Kraft, wenn erselbe vorsichtig und mit Sorgfalt behandelt wird; er ird jedoch zur fürchterlichsten zerstörenden Gewalt, wo er nachlässige Hände geräth. Es ist nicht immer möglich, e zur Controle seiner Kraft nothwendigen Bedingungen nzuhalten und daher erklären sich die beiden furchtbaren rplosionen, welche in letzterer Zeit in unserer Stadt vor-mmen. Man hatte soviel Vorsicht gebraucht, als möglich, llein bei der großen Anzahl unserer Dampfmaschinen ist nicht überall möglich, Explosionen zu vermeiden. In hiladelphia sind wahrscheinlich nicht weniger als 2000 ampfmaschinen in Thätigkeit und jedes Jahr wird ihre nzahl vermehrt. Da nun mit der Vermehrung der ampfkessel auch die Gefahr für Explosionen immer eine rößere wird, so entsteht die Frage, ob man denn die ampfkessel vermehren müsse, um das Bedürfniß an Ele-entarkraft zu befriedigen, oder ob diese Aufgabe nicht uf anderem Wege gelöst werden könne. Es ist bekannt, aß kalte Luft, welche durch Dampf-, Wasser-, oder son-ige Kraft comprimirt wird, mit großem Vortheil zum etrieb von Kraftmaschinen verwendet werden kann. Die-en Gedanken halte man fest und comprimire Luft mit gend einer Kraft, Dampf, Wasser oder Wind, sammele ieselbe in großen Cylindern und leite sie ähnlich den Gas- und Wasserleitungen an die Stellen ihres Verbrauchs. Auf diese Weise kann die kleinste Werkstätte einer Stadt mit Elementarkraft versehen werden und zwar billiger, als wenn sich der Werkstättenbesitzer die Kraft selbst erzeugen müßte, er erhält die Kraft, ohne daß er nöthig hat, einen Dampfkessel aufzustellen. Die Dampfkessel müßten in ei-nem Maschinenviertel an einem sicheren Platz aufgestellt werden und für sämmtliche in diesem Viertel im Gang be-findlichen Maschinen die gepreßte Luft liefern. Dadurch würde die Sicherheit in doppelter Beziehung gewinnen, erstlich würde man statt 100 Dampfkessel blos einen ha-ben und so wäre die Explosionsgefahr an sich gemindert, zweitens läßt sich ein Kessel sorgsamer behandeln und mit mehr Vorsicht gebrauchen als 100. Wenn man aus dem Liefern von Elementarkraft ein Geschäft macht, so versteht es sich von selbst, daß man sich bestrebt, die Kraft so bil-lig wie möglich zu liefern und auf die Gewinnung der-selben soviel Intelligenz als möglich zu verwenden. Für Philadelphia würden ungefähr 40—50 Maschinen jede von 400—500 Pferdekräfte hinreichen um kalte Luft für sämmtliche Maschinen zu liefern. Diese Luft müßte in große stark construirte Cylinder unter einem Druck von 4—5 Atmosphären gepumpt werden, von da aus würde die Luft in verschiedene Röhren nach den Gebrauchsstellen geleitet, so daß jeder Dampfmaschinenbesitzer mindestens mit einem Druck von 50 Pfund arbeiten könnte. Da-durch würden nicht blos 1950 Kessel gespart und die Sicherheit ungeheuer vergrößert, sondern man würde auch an Raum, Brennmaterial und Arbeit sparen. Erstlich würde man eine große Anzahl Maschinisten sparen, welche jetzt 2000 Kessel feuern und mit Wasser versehen müssen. Zweitens würde man bloß $^1/_{40}$ der Feuerstellen zu bedie-nen haben und fast ebensoviel Kamine würden wegfallen. Der gesparte Raum würde ein ungeheuerer sein. Hat man nicht so viele Feuerstellen, so ist auch die Feuers-gefährlichkeit in der Stadt nicht so groß und die Versiche-rungsprämien der Dampfmaschinen-Anlagen und der Häu-ser, in welchen solche sind, würden in Folge dessen nicht so hoch sein. Die Maschinen, welche die Luft comprimi-ren, könnten Tag und Nacht arbeiten, so daß man zu je-derzeit die Elementarkraft bei den verschiedenen Maschinen verwenden könnte. Die Oekonomie sowohl als die Sicher-heit empfehlen dieses System. Wir glauben, wie wir schon Eingangs sagten, daß eines Tages diese Idee zur Ausführung kommen wird. (In Schaffhausen war ein solcher Plan bereits im Werk.) Große Etablissements mögen sich als-dann allerdings ihre Elementarkraft vielleicht noch selbst erzeu-gen, wie große Fabriken ihre eigenen Gaserzeugungen ha-ben, allein für das Allgemeine, für den Handwerkerbedarf, wird es kaum ein System geben, welches mehr Vortheile in sich vereinigt. Die Gewerbe, welche eben sämmtlich an der Frage der Elementarkraft laboriren und dieselbe durch Association oder durch Locomobilanwendung zu lösen su-chen, werden mit einem Schlag aus dem Dilemma der theuren Arbeitskraft heraus und der eigentliche „Nigger“ des 19. Jahrhunderts wird gefunden sein.

Объявленіе.

Иллюсртированный еженедѣльный журналъ

Воскресный Досугъ

въ годъ 50 нумеровъ, составляющіе два тома въ 800 страницъ (1600 столбцовъ) текста с 300 картинъ, изъ которыхъ 50 большихъ картинъ въ особыхъ приложеніяхъ. Изъ каждыхъ 25-ти тетрадей образуется отдѣльный томъ, для котораго разсылаются подписчикамъ, какъ заглавные листы, такъ и оглавленіе всѣхъ статей и картинъ.

Въ „Воскресномъ Досугѣ" помѣщаются:

1) Извѣстія о Государѣ Императорѣ и о всѣхъ членахъ царствующаго дома. 2) Новые законы и правительственныя распоряженія. 3) Назначенія на должности министровъ, начальниковъ губерній и на другія высшія мѣста. 4) Вѣсти изъ губерній: о новыхъ городскихъ и сельскихъ общественныхъ порядкахъ; объ открытіи банковъ, школъ; о торжествахъ, ярмаркахъ и другихъ замѣчательныхъ событіяхъ. 5) Извѣстія о томъ, что дѣлается въ чужихъ земляхъ. 6) Новыя открытія и общеполезныя, промышленныя и сельско-хозяйственныя свѣдѣнія. 7) Извѣстія о замѣчательныхъ сочиненіяхъ. 8) Разсказы о томъ, какъ жили люди въ старину и какъ теперь живутъ въ разныхъ частяхъ Россіи и въ чужихъ земляхъ, какіе гдѣ были и какіе ведутся обычаи. 9) Повѣсти, былины, пѣсни и загадки. 10) Разныя разности: извѣстія о томъ, какіе хорошіе и лихіе люди живутъ и какія дивныя дѣла дѣлаются на свѣтѣ. Наконецъ объясненія къ картинамъ, которыя будутъ изображать: портреты россійскихъ и иностранныхъ государей, знатныхъ и именитыхъ людей; торжества, процесіи и сраженія; виды городовъ, дворцовъ, монастырей, храмовъ и другихъ зданій; домашній бытъ, обычаи, одежду и утварь разныхъ народовъ, земледѣльческія орудія, машины и разсказы въ лицахъ.

Въ Январѣ 1865 года „Воскресный Досугъ" всупитъ въ третій годъ своего существованія. Въ два первые года успѣхъ его превзошелъ наши ожиданія. Въ теченіи 20-ти мѣсяцевъ, безпрерывно, постоянно увеличивающееся число подписчиковъ достигло въ настоящее время такой цифры, до которой рѣдко достигали у насъ самыя старинныя изданія. На этомъ основаніи мы позволяемъ себѣ думать, что „Воскресный Досугъ" выполняетъ свое назначеніе, и потому, не переставая заботиться о постененномъ улучшеній изданія, будемъ продолжать его въ 1865 году на прежнихъ условіяхъ подписки.

Для избѣжанія безчисленныхъ затрудненій и издержекъ въ удовлетвореніи слишкомъ большаго числа одновременно поступающихъ требованій, покорнѣйше просимъ желающихъ получать „Воскресный Досугъ" подписываться заранѣе.

По цѣнѣ изданіе доступно для каждаго:

въ годъ съ пересылкою оно стоитъ только 3 руб., за полгода 2 руб. сер.; отдѣльные нумера по 10 коп. сер.

Подписка принимается; въ С. Петербургѣ, въ Сергіевской улицѣ Nr. 58 и въ Центральной Фотографіи — на Невскомъ проспектѣ, въ домѣ Голландской церкви, Nr. 20, а также въ Газетныхъ Эвспедиціяхъ С. Петербургскаго и Московскаго почтамтовъ.

Иногородные адресуютъ свои требованія просто: Алексѣю Осиповичу Бауману, въ С. Петербургъ.

Въ этихъ требованіяхъ имя, отчество, фамилія, адресъ подписчика и обозначеніе, за какой годъ желаютъ имѣть журналъ, должны быть написаны особенно четко и точно. Просимъ также ГГ. подписчиковъ, при перемѣнѣ мѣста жительства тотчасъ сообщать объ этомъ въ контору журнала, означая № и адресъ, по которому получался журналъ до перемѣны: это необходимо для правильной доставки газеты со слѣдующаго нумера по новому адресу.

А. Бауманъ.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 9. November 1864.

Bekanntmachungen.

Die
Conditorei und Confect-Fabrik
von **Rudolph Melstein**, kl. Sandstraße Nr. 9 empfiehlt sich Einem Hohen Adel und hochverehrten Publikum mit gutem Confect und Conditorwaaren jeder Art zu soliden Preisen. 3

Объявляя о томъ, что заложенныя у меня на 78 рублей домовыя бумаги Антона Максимова Тарантина потеряны 3. числа с. м., я прошу того, кто оныя нашелъ, таковыя мнѣ возвратить. Матв. Захар. Новиковъ,
по нов. Алекс. ул. 2. ч. Московскаго форшт.

Angekommene Fremde.

Den 9. Nov. 1864.

Stadt London. Hr. Gutsbesitzer Rosentreter von ...sem; Hr. Kaufmann Hotopf von Stettin; Hr. Kaufm. ...terbeck von Moskau; Hr. Zollbeamter v. Knaut von ...val; Hr. Oberverwalter Alabuschew aus Livland; Hr. ...ufmann Nekkenbaum von Warschau; Hr. Baron v. ...sten-Sacken von Hasenpoth.

St. Petersburger Hotel. Hr. Coll.-Secretair ...emmek nebst Gemahlin, Hr. Kaufmann Schmidt von St. ...tersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Jurewitsch von Dünaburg; Hr. Revisor Baldus aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Architekt Schalewitsch von Mitau; Frau Baronin Schulz nebst Familie, Frau v. Sievers nebst Tochter aus Livland; Hr. v. Vegesack, Hr. v. Hagemeister von Rosenbeck; HH. Rittmeister v. Bruiningk, Gutsbesitzer Baron v. Bruiningk von Dorpat.

Wolters Hotel. Hr. Maschinenbauer Lietke aus dem Auslande; Hr. Verwalter Schmidt aus Livland.

Hr. Obristlieut. Nowitzky, Hr. Hofrath Lemann von St. Petersburg, log. im Hause Kummerau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 31. Oct. 1864. S.-Rbl

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
...chweizengrütze	4 4 50
...fergrütze	4 50
...rstengrütze	2 50
...bsen	2 60
per 100 Pfund	
... Roggenmehl	1 70 85
...izenmehl	3 8 60
...rtoffeln	90 100
...tter per Pud	9 9 20
...u „ „ K.	35 40
...roh „ „ „	20 25
per Faden	
...ken-Brennholz	4 25 50
Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 30 50
Fichten- „	3 10 30
Grähen- „	2 40 50
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein	35¹/₇ 36⁴/₇
do. Ausschuß	34²/₇ 35⁵/₇
do. Paß	33³/₇ 34⁶/₇
Flachs, Kron- K. 1	46
puik Kron- P. K. 1.	48
fein puik Kron- F. P. K. 1	51
Wrack- W. 2	43
puik Wrack- P. W. 2	45
Dreiband D. 3	—
per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	—
Hof-Dreiband (engl.) H. D.	42
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	46
fein puik Hofsdreiband (portug.) F. P. H. D 2.	52 —
Livl. Dreiband L. D. 3	35
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	37
Flachsheede	— —
Talglichte per Pud	—
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Wachs per Pud	15¹/₂ 16
Stangeneisen per Berkowez	18 21
Reshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen dito	5¹/₂ 6¹/₂
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à 7¹/₂
Juften, weiße pr. Pud	14 à 14¹/₂
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf	26 à 26½ K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	74 R.
Roggen „ „ 15 „	81 „
Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 10 20

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

...sterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
...twerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
...mburg	3 „	—	27	Sch. H. Bo.	
...ndon	3 „	—	30⅝	Pence St.	
...ris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen am 29.	30.	31.	Verkäuf.	Käufer.
...pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
do. do. do.	„	„	„	„	„
do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	91¹/₂	„
do. do. 3. u. 4. do.		„	„	„	
do. do. 5 Anleihe	93	„	„	93¹/₂	93
do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
do. Reichs-Bank-Billete	97	„	„	97	96¹/₂
do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.

	Geschlossen am 29.	30.	31.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	100	„
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Estl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	98½
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Estl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„

Actien-Preise.

	29.	30.	31.	Verkäuf.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 R.o. Einzahlung	114	„	„	„	114

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redac der Gouvernements-Zeitung und in der G vernements-Typographie; Auswärtige ha ihre Annoncen an die Redaction zu send

№ 126. Riga, Montag, den 9. November 1864.

Angebote.

Frischen **1864**-r
Bayrischen, Braunschweiger,
sowie kräftigen **Krimmschen**
Hopfen
verkauft zu den billigsten Preisen
J. G. Fahrbach,
kl. Schmiedestraße Nr. 14, gegenüber der Gildestube. 1

Leib- und Bettwäsche
wird auf's Sauberste und Billigste angefertigt, gr Schmiedestraße Nr. 33, eine Treppe hoch.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Altes Kupfer und Messing
kauft
Eduard Petri,
Sünderstraße Nr. 2.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 128. Montag, 9. November | Понедѣльникъ, 9. Ноября 1864.

Officieller Theil. | ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. | Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird folgendes in der der Nordischen Post Nr. 209 beigefügten officiellen Beilage Nr. 10 enthaltene Circulair des Ministeriums des Innern an die Gouvernementschefs, betreffend die Frage hinsichtlich der Zahlung von Quartier- und Diätengeldern an Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht gestellt sind (aus dem Departement der exec. Pol. Abth. II, Tisch 2, vom 4. Septbr. 1864, Nr. 6990, desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. In einem Gouvernement ist die Frage angeregt worden, ob mit der Auszahlung von Quartier- und Diätengeldern an unter polizeilicher Aufsicht stehende Personen auch während der Zeit fortgefahren werden soll, daß dieselben sich zur Heilung in den Stadtkrankenhäusern befinden.

Ich beehre mich Ew. Excellenz (den Livl. Herrn Gouv.-Chef) zur Nachachtung mitzutheilen, daß für die unter polizeilicher Aufsicht gestellten und einen Unterhalt aus der Kronekasse genießenden Personen, falls sie zur Kur in städtische Krankenhäuser des Ihnen anvertrauten Gouvernements gelangen, die Zahlung des für sie bestimmten Kronsunterhalts bis zu ihrer Genesung und ihrem Austritt aus dem Krankenhause aufzuhören hat. Nr. 2605.

* * *

Die officielle Beilage Nr. 11 zur „Nordischen Post Nr. 215 enthält folgendes Circulair des Ministeriums des Innern an die Gouvernementschefs in Betreff dessen, daß Bekanntmachungen über den Verkauf von Heilmitteln nur nach erfolgter Genehmigung der örtlichen Medicinal-Verwaltung gedruckt werden dürfen (Departement der execut. Polizei, Abtheil II Tisch 2 vom 15. September 1864 Nr. 7183). Es ist zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gelangt, daß einige Inhaber von Droguerie-Buden Bekanntmachungen über den Verkauf verschiedener patentirter ausländischer Mittel, sogar solcher, welche von dem Medicinalrath nicht approbirt sind drucken lassen.

In Folge dessen beehre ich mich Ew. Excellenz (den Livl. Herrn Gouv.-Chef) ergebenst um die Anordnung zu ersuchen, daß Publicationen über medicinische Gegenstände, Bekanntmachungen über den Verkauf von Heilmitteln rc. nur mit Genehmigung der örtlichen Medicinal-Verwaltung gestattet werden.

Indem die Livländische Gouvernements-Regierung solches Circulair hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, trägt sie zugleich sämmtlichen Polizeibehörden hierdurch auf, über die Erfüllung der obigen Anordnung zu wachen. Nr. 2606.

* * *

Da der aus Lübeck gebürtige Handlungs-Commis Otto Immerthal die Anzeige gemacht, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. 22. Decbr. 1862 Nr. 5248 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch vom Gouvernements-Chef beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.
Nr. 8569.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Lemsalschen Raths die von der Lemsalschen Steuer-Verwaltung dem im Zunft-Oklad der Stadt Lemsal sub Nr. 406 verzeichneten Müller Fritz Brauling am 8. März 1862 sub Nr. 320 ertheilte, bis zum 3. Januar 1863 giltig gewesene Abgabenquittung abhandengekommen, so wird von der Livl. Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Wei-

fung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2691.

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Baron C. von Tiesenhausen auf das im Rigaschen Kreise und Kokenhusenschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Bewershof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. October 1864.

Nr. 2660. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Georg von Seck auf das im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele belegene Gut Bersehof mit Grickenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. October 1864.

Nr. 2655. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adligen Güter-Credit-Societät der Herr G. v. Koskull auf das im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Goldbeck mit Wisikum um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. October 1864.

Nr. 2666. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr G. v. Koskull auf das im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Beyenhof mit Babetzky um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. October 1864.

Nr. 2650. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Hohenheide** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele, **Kroppenhof mit Sorgenruhe** im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele, **Appeltheen** im Wendenschen Kreise und Seßwegenschen Kirchspiele, **Korwenhof** im Wendenschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele, **Ayakar mit Purtz** im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele, **Fierenhof** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele, **Wohlfahrtslinde** im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele, **Koltzen mit Eikasch** im Rigaschen Kreise und Cremonschen Kirchspiele, **Sawensee mit Lueggen** im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele und **Roemershof mit Salubben und Winterfeld** im Rigaschen Kreise und Ascheradenschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung deises Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat. Als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder

nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Hohenheide, Kroppenhof mit Sorgenruhe, Appeltheen, Korwenhof, Ayakar mit Purtz, Fierenhof, Wohlfahrtslinde, Koltzen mit Eikasch, Sawensee mit Lueggen und Römershof mit Salubben und Winterfeld resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 13. Decbr. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Hohenheide, Kroppenhof mit Sorgenruhe, Appeltheen, Korwenhof, Ayakar mit Purtz, Fierenhof, Wohlfahrtslinde, Koltzen mit Eikasch, Sawensee mit Lueggen und Römershof mit Salubben u. Winterfeld, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Hohenheide, Kroppenhof mit Sorgenruhe, Appeltheen, Korwenhof, Ayakar mit Purtz, Fierenhof, Wohlfahrtslinde, Koltzen mit Eikasch, Sawensee mit Lueggen und Römershof mit Salubben und Winterfeld, lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. October 1864.

Nr. 4729. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach der Herr dimitt. Kreisdeputirte Arthur von Knorring, als Eigenthümer und Besitzer der im Dorpatschen Kreise und Rappinschen und Dorpatschen Kirchspiele belegenen **Güter Mex mit Nahha und Ilmazahl** zum Behufe beabsichtigten Verkaufs der zu diesen Gütern gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs oder Bauerländereien allhier bei diesem Hofgerichte um **Ausscheidung** dieser durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem bisherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande** mit den Gütern Mex mit Nahha und Ilmazahl und um Befreiung dieser Gehorchs- und Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, ferner auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, gebeten hat, als werden von dem

Livländischen Hofgerichte in Willfahrung solchen Ansuchens alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Mex mit Nabba und Ilmazahl sammt Appertinentien und Inventarien resp. deren Hofesländereien und an die oben bezeichneten Gehorchs- oder Bauerländereien dieser Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jener, innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit den genannten Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen und Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 26. November 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter ober nicht privilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die durch die Demarcationslinie festgestellten sämmtlichen Gehorchs- oder Bauerländereien der Güter Mex mit Nabba und Ilmazahl in ihrem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch die demnächst als völlig getrennte und selbstständige Hypothekenstücke verbleibenden gesammten Hofesländereien der obgenannten Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen Gehorchs- oder Bauerländereien und resp auf den Hofesländereien haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich die oben bezeichneten Gehorchs und Bauerländereien frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gütern Mex mit Nabba und Ilmazahl lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen, demnächst aber rücksichtlich dieser solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauer- oder Gehorchsländereien ohne Gestättung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 12. October 1864.

Nr. 4462. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Assessor-Substituten Ernst Casimir Baron von Buxhoewden kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Miterben des Nachlasses seines verstorbenen Vaters, des weil. dimittirten Garde-Stabscapitains und Ritters Otto genannt Ottomar Baron von Buxhöwden am 1. Mai a. pr. abgeschlossenen und am 8. Juli d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts für den Antrittspreis von 60,000 Rbl. eigenthümlich übertragene, zum Nachlasse des genannten defuncti gehörige, im Arensburgschen Kreise und Kergelschen Kirchspiele belegene Gut Padel mit Fenieth sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, oder aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen qu. Erbtheilungs-Transacts und wider die in demselben geschehene Besitzübertragung qu. Gutes an Supplicanten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Padel mit Fenieth ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der ingrossirten und durch obigen Erbtheilungs-Transact vom Supplicanten als eigene Schulden übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 9. November 1865, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Padel mit Fenieth sammt Appertinentien und Inventarium dem Assessor-Sub-

stitut Ernst Casimir Baron von Buxhöwden zum alleinigen erblichen Besitz und Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 25. September 1864.

Nr. 4073. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen welchergestalt der hiesige Okladist Märt Laosson, nachdem er von dem hiesigen Okladisten Christoph Möldre zufolge des am 1. Juli d. J. abgeschlossenen und am 20. Juli d. J. hierselbst sub Nr. 39 corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 3. Stadttheile sub Nr. 152 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Gartenplatz und sonstigen Appertinentien für den Preis von 650 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama und zugleich um Mortification des auf besagtem Immobil zufolge des am 4. August 1850 über dasselbe zwischen den Erben des verstorbenen Kirchendieners Jacob Müller und dem Okladisten Christoph Möldre abgeschlossenen, am 10. August 1850 sub Nr. 40 corroborirten Kaufcontractes annoch ruhenden, angeblich bereits längst bezahlten Kaufschillingsrestes im Betrage von 200 Rbl. S. nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück oder an den obbezeichneten Kaufschillingsrückstand aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams und also spätestens bis zum 2. November 1865 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Okladisten Märt Laosson nach Inhalt des Contractes zugesichert werden wird und der obbenannte Kaufschillingsrest als mortificirt angesehen werden soll.

Gleichermaßen werden mittelst dieses Proclams von Einem Edlen Rathe auch alle Diejenigen, welche an nachbenannte, angeblich bereits längst liquidirte, jedoch noch nicht exgrossirte Schuldposten, als namentlich: 1) eine zum Besten des Schmiedemeisters Johann Heinrich Lieber am 15. März 1816 von dem Glasermeister Christian Friedrich Kiens ausgestellte und am 19. April 1816 auf das hierselbst im 3. Stadttheile sub Nr. 3 auf Stadtgrund belegene, gegenwärtig dem Färbermeister Robert Wellmann gehörige hölzerne Wohnhaus ingrossirte Recautionsschrift über 2500 Rbl. B.-A.; 2) eine von demselben zum Besten der Kinder erster Ehe des Buchbindermeisters Johann Michael Kugge am 25. Juli 1815 ausgestellte, auf dasselbe Haus am 20. December 1816 ingrossirte Obligation über 800 Rbl. B.-A.; 3) eine von dem Carl Christian Metzke zum Besten des Fräuleins Beate Schumann am 19. November 1842 und an demselben Tage auf dasselbe Immobil ingrossirte Obligation über 2875 Rbl. 14³/₇ Kop.; 4) eine zum Besten der Herren Müller & Hauffe in St. Petersburg von dem verstorbenen Canzellisten Otto Schütze ausgestellte, am 10. Juli 1847 auf das hierselbst im 3. Stadttheile sub Nr. 69 u. 70 auf Kirchengrund belegene, gegenwärtig der Wittwe Elisabeth Schütze geborenen Siegel gehörige Wohnhaus ingrossirte Obligation über 300 Rbl. S.; 5) eine von dem Tischlermeister Wilhelm Jürgensohn zum Besten des Agenten Guido Werner am 22. April 1860 ausgestellte, und unter demselben Dato auf das hierselbst im 2. Stadttheile sub Nr. 184 belegene, gegenwärtig dem Schuhmachermeister Maczkiewicz gehörige Wohnhaus ingrossirte Obligation über 290 Rbl. S. und endlich 6) den zufolge des über das hieselbst im 1. Stadttheile sub Nr. 196 belegene gegenwärtig dem hiesigen Okladisten Gottlieb Reinwald gehörige Wohnhaus zwischen dem Schuhmachermeister Heinrich Paul und der Frau Rosalie Preuß geborenen Radloff abgeschlossenen am 12. August 1831 corroborirten Kaufcontractes auf besagtem Hause ruhenden Kaufschillingsrest groß 300 Rbl. B.-Ass. — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen gehörig verificirt ebenfalls in der vorbezeichneten Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato d. i. bis spätestens am 2. November 1865 zu melden, nach Ablauf welcher Frist Niemand mehr mit weiteren Ansprüchen gehört, sondern gänzlich präcludirt und die Exgrossationen besagter Schuldposten angeordnet werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 21. September 1864.

Nr. 1272. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der nachstehend genannten, sämmtlich mit Hinterlassung eines Testamentes hierselbst verstorbenen Personen, als namentlich:

1) des weil. Drechslermeisters Alexander Daniel Schaffé,

2) des weil. Schmiedemeisters **Anton Swertschewsky**,
3) des weil. Meschtschanins Dmitri Wassiljew **Chmelok**,
entweder als Gläubiger oder Erben gegründete **Ansprüche machen** zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 29. October 1865 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, den 17. September 1864.

Nr. 1253. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hierdurch zu wissen: Demnach von den Kawastschen Grundeigenthümern Jaan Pusepp und Johann Reil hierselbst nachgesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß sie das ihnen erb- und eigenthümlich gehörige, mittelst Adjudications-Abscheides d. d. 12. März 1863 Nr. 560 von diesem Kreisgerichte ihnen zugeschriebene, im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele, unter dem priv. Gute Kawast belegene **Grundstück Wirro Märt** Nr. 26, groß 33 Thl. 45 3/112 Gr., **auf den Jaan und Hindrik Tammberg** für die Summe von 6709 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts **übertragen haben**, daß dieses Grundstück sammt dem zu demselben gehörigen eisernen Inventarium den Käufern Jaan und Hindrik Tammberg als freies unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwaigen Erben angehören soll, als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Ansprüche und Forderungen an das besagte Grundstück nebst Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate a dato dieses Proclams richterlich corroborirt und somit der Verkauf des vorbezeichneten Grundstücks vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das in Rede stehende Grundstück cum appertinentiis und Inventarium dessen Käufern Jaan und Hindrik Tammberg erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Dorpat-Kreisgericht, am 2. October 1864.

Nr. 2076. 1

Torge.

Diejenigen, welche die Lieferung
1) der für das Stadtgefängniß pro 1864—65 erforderlichen Utensilien, als namentlich verschiedener Kleidungsstücke, Bettwäsche, hölzerne und thönerne Geschirre 2c.,
2) der für das Gensdarmerie-Commando für das Jahr 1864—65 erforderlichen Gegenstände, als Kohlfässer, Schüsseln, Löffel, Besen, Segeltuch, Stroh, Heu, Lichte, Oel 2c. — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 5., 10. und 12. November d. J. anberaumten Ausbotsterminen bis **12 Uhr Mittags**, ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben zu verlautbaren, zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 29. October 1864.

Nr. 1195. 1

Лица, желающія принять на себя поставку:
1) вещей потребныхъ для Городской тюрьмы на 1864—1865 годъ, какъ то: разнаго рода платья, постельнаго бѣлья, деревяной и глиняной посуды и проч.,
2) вещей потребныхъ для продовольствія жандармской команды на 1864—65 годъ, какъ то: ушатъ для капусты, чашекъ, ложекъ, метелъ, равендука, соломы, сѣна, свѣчъ, масла и т. д., — приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ посредствомъ письменныхъ запечатанныхъ прошеній, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ дни торговъ назначенныхъ на 5., 10. и 12. ч. Ноября настоящаго года до 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 29. Октября 1864 года.

Нум. 1195. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges An-

suchen mehrer Gläubiger des Herrn Collegien-Assessors Richard von Frey zur Fortsetzung der impetrirten Executions-Vollstreckung und behufs Herbeiführung ihrer endlichen Befriedigung für ihre zur Execution gediehenen resp. Pfandschillingsrest- und obligationsmäßigen Forderungen nebst rückständigen Renten und Kosten, das ihrem genannten Debitor pfandweise gehörige, im Wendenschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele belegene Gut **Hoppenhof** sammt Appertinentien und Inventarium bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 26., 27. und 28. Januar 1865 und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorgs angetragen werden sollte, in einem sodann am 29. Januar 1865 darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen **zum öffentlichen Meistbot gestellt** werden soll;

1) daß die von dem Debitor Herrn Collegien-Assessor Richard von Frey bereits verkauften neun Hoppenhofschen Gesinde in dem Landeswerthe von zusammen 145 Thl. 55 Gr. nebst allem deren Zubehör und der ganze zum Besten des Gutes Hoppenhof oder dessen Besitzers bei dem Livländischen Creditverein gegenwärtig einstehende und ferner bis zur Berichtigung des Meistbotsschillings etwa angesammelt werdende, sobenannte Fondantheil nebst allem dessen Zuwachs von der Meistbotstellung ausgeschlossen bleibe;

2) daß der Meistbieter mithin an die besagten neun Gesinde nebst Zubehör, gleichwie an den besagten Fondantheil nebst Zuwachs kein Eigenthum erwerbe und eben so wenig irgend welchen Anspruch auf Capital oder Rente der Kaufschillinge für die besagten neun Gesinde nebst Zubehör gewinne, vielmehr diese ganzen Kaufschillinge nebst Rente zu anderweitiger gesetzlicher Verwendung gelangen lasse, im Uebrigen aber in alle aus den bezüglichen Contracten originirenden Rechte und Pflichten des Herrn Collegien-Assessors Richard von Frey, modo Verkäufers der besagten neun Gesinde nebst Zubehör, eintrete und namentlich also auch die in Veranlassung des Verkaufes der besagten neun Gesinde nebst Zubehör abzulösenden Quoten der Hoppenhofschen Pfandbriefschuld seinerzeit berichtige, wie nicht minder die bei dem Verkaufe von sieben dieser Gesinde vorausgesetzten Rentenbrief-Anleihen behufs der erwähnten anderweiten Verwendung der Kaufschillinge zu Stande bringe und sich der in Beziehung auf diese sieben Verkäufe laut Pkt. 40 des § 23 der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849, resp. laut § 39 der Beilage Litt. B zum § 4 der Livl. Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 dem Besitzer des Gutes Hoppenhof obliegenden eventuellen Rückkaufsverpflichtung unterziehe, ohne für das Eine oder für das Andere irgend eine Nachrechnung machen oder irgend etwas auf den Meistbotschilling in Anrechnung bringen zu dürfen;

3) daß der Meistbieter zum Behuf der Ausscheidung der mehrgedachten neun Gesinde nebst Zubehör aus dem Hypothekenverbande des Gutes Hoppenhof außer dem vorstehend sub Nr. 2 Specificirten sonst nichts zu prästiren habe, diese neun Gesinde vielmehr, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf denselben ruhenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nicht-hypothekarischen Verhaftung für die rechtlichen Verbindlichkeiten des Gutes Hoppenhof und namentlich auch für die bisher auf diesem Gute ruhenden Schulden ohne Weiteres dadurch befreit werden sollen, daß der Meistbieter die vorstehend sub Nr. 2 erwähnte quotative Ablösung der Hoppenhofschen Pfandbriefsschuld bewerkstelligt und daß die ganzen Kaufschillinge für die besagten neun Gesinde nebst Zubehör und in soweit, als die Rente dieser Kaufschillinge gegenwärtig annoch einstehend und ferner zu erwarten oder zu erzielen ist, auch diese Rente zur Ablösung der andern bisher auf dem Gute Hoppenhof ruhenden Schulden nach deren gesetzlicher Reihenfolge verwendet werden, als bis zu welcher Verwendung der ganzen Kaufschillinge nebst Rente die besagten neun Gesinde nebst Zubehör einstweilen noch unverändert für die bisher auf dem Gute Hoppenhof ruhenden Schulden verhaftet bleiben;

4) daß auf das Gut Hoppenhof nebst Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß dessen, was davon laut Vorstehendem nicht zum Meistbot gestellt wird, in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde;

5) daß der Meistbieter alle Kosten der Meistbotstellung, der zum Behuf derselben erforderlichen Publication und des Zuschlags, wie nicht minder die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen, das der Canzellei des Hofgerichts gebührende Centenal und alle sonstigen Kosten des meistbietlichen Kaufes, auch endlich alle Kosten seiner Einweisung in den Besitz des Gutes Hoppenhof nebst Appertinentien und Inventarium allein und ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling trage und bezahle;

6) daß dem Meistbieter der Zuschlag sofort nach beendetem dritten Torge oder falls auf einen Peretorg angetragen werden sollte, sofort nach Beendigung des Letzteren ertheilt werde;

7) daß der Meistbieter zur Liquidation des Meistbotschillings binnen sechs Wochen, von dem Tage des Zuschlags ab gerechnet, die ganze auf dem Gute Hoppenhof ruhende Pfandbriefschuld

als eigene Schuld übernehme und den darnach verbleibenden Rest des Meistbotschillings zusammt dem für solchen Rest zu erlegenden Centenal bei diesem Hofgerichte baar einzahle, die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen aber sofort nach erhaltenem Zuschlage und zwar ebenfalls durch baare Einzahlung bei diesem Hofgerichte berichtige;

8) daß sofort nach erfolgter terminlicher Prästation der vorstehend sub Nr. 7 bezeichneten Prästanda der Meistbieter in den Besitz des Gutes Hoppenhof nebst Appertinentien und Inventarium mit Ausschluß dessen, was davon wie oben angeführt, nicht zum Meistbot gestellt wird, eingewiesen, im Falle terminlichen Unterbleibens der besagten Prästanda aber oder auch nur des einen oder andern dieser Prästanda das Gut Hoppenhof sammt Appertinentien und Inventarium exceptis excipiendis sofort und ohne Weiteres für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters aufs Neue zum öffentlichen Meistbot gestellt werde;

9) daß der Meistbieter das Gut Hoppenhof nebst Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß dessen, was davon, wie oben angeführt, nicht zum Meistbot gestellt wird, in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande direct von der Sequesterverwaltung empfange und mit dieser sich auch rücksichtlich etwaniger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit von dem Tage des Meistbots bis zu dem Tage des Empfanges ohne irgend welche Anrechnung auf den Meistbotschilling auseinandersetze, für die dem Meistbot vorgehende Zeit aber in keiner Beziehung und namentlich auch nicht in Beziehung auf die Sequesterverwaltung irgend welche Nachrechnung mache.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige und nach Art. 876 Thl. II des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements zum eigenthümlichen Besitz eines Livländischen Rittergutes berechtigte Kaufliebhaber sich zu den obenangezeigten Torgterminen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 27. October 1864.

Nr. 4699. 3

* * *

Zur Vermiethung nachbezeichneter Buden:

1) sub Nr. 2 und 3 an der Kämmereistraße belegen, vom 15. Januar 1865 ab auf 3 Jahre,

2) sub Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 84, am Dünaufer zwischen der Sünder- und Schaal-Ausfahrt belegen, vom 1. Februar 1865 ab auf drei Jahre, zum Handelsbetrieb mit Putz- und Kurzwaaren bestimmt;

3) sub Nr. 23, 26, 56, 59 vom 1. Januar und sub Nr. 55 vom 20. Januar 1865 ab bis zum 1. Januar 1868, zum Handelsbetrieb mit Thonwaaren bestimmt;

4) sub Nr. 24, 25, 57, 58 vom 1. Januar und sub Nr. 82 vom 1. Februar 1865 ab auf drei Jahre, zum beliebigen Handelsbetrieb, jedoch mit Ausnahme von Schuhwerk, Mützen, Thon- und Putzwaaren;

5) sub Nr. 27, 28, 31, 34, 36, 37, 38, 39, 40 vom 1. Februar 1865 ab auf 3 Jahre zum Handelsbetrieb mit Schuh- und Stiefelwaaren bestimmt;

6) sub Nr. 43, 44, 46 und 54 vom 1. Januar 1865 ab auf drei Jahre zum Handeln mit Mützen bestimmt, ist ein Torg auf den 23. November d. J. anberaumt worden und werden die resp. Miethliebhaber desmittelst aufgefordert, sich am 23. November um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus den 29. October 1864.

Nr. 1196. 2

На отдачу въ наемъ нижеслѣдующихъ лавокъ:

1) подъ Нум. 2 и 3, состоящихъ по Кемерейной улицѣ срокомъ съ 15. Января 1865 года впредь на трехлѣтіе;

2) подъ Нум. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 и 84 по набережной Двины между Зюндерскимъ и Шальторскимъ выѣздами назначенныхъ къ производству торга модными и мелочными товарами;

3) подъ Нум. 23, 26, 56, 59 съ 1. Января и подъ Нум. 55 съ 20. Января 1865 г. срокомъ впредь по 1. Января 1868 года назначенныхъ къ производству торга глинянымъ товаромъ:

4) подъ Нум. 24, 25, 57, 58 съ 1. Января и подъ Нум. 82 съ 1. Февраля 1865 г. срокомъ впредь на трехлѣтіе назначенныхъ къ производству торга любимъ товаромъ, кромѣ только издѣліи сапожническаго мастерства, шапокъ, глиняныхъ и модныхъ товаровъ;

5) подъ Нум. 27, 28, 31, 34, 36, 37, 38, 39, 40 съ 1. Февраля 1865 года срокомъ впредь на трехлѣтіе, назначенныхъ къ производству торга издѣліями сапожническаго мастерства;

6) подъ Нум. 43, 44, 46 и 54 съ 1. Янва-

ря 1865 года срокомъ впредь на трехлѣтіе назначенныхъ къ производству шапками, — назначенъ торгъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы на 23 ч. Ноября настоящаго года и приглашаются симъ лица, желающіе брать оныя лавки въ наемъ явиться въ назначенный день въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 20. Октября 1864 года.

№ 1196. 2

* * *

Согласно распоряженію Высшаго Начальства, назначено при Штабѣ Начальника Артиллеріи Рижскаго Военнаго округа, состоящіе при Рижской Крѣпостной Артиллеріи, разные металлическіе и прочіе предметы продать съ публичнаго торга и именно: желѣза полоснаго 58 пудовъ, ладыжнаго 760 пуд. 1 фунтъ, стараго отъ лафетовъ: чугуна 645 пуд. и желѣза 1070 пуд., стали годной въ дѣло 2 пуда 20 фунт., стали лому въ мѣлкихъ оружейныхъ частяхъ 118 пуд. 37 фунт., подковъ конскихъ переднихъ 1200 и заднихъ 1200 и къ нимъ гвоздей 48,000, на продажу коихъ назначается торгъ 20 и переторжка 24. числъ текущаго Ноября мѣсяца въ Штабѣ Начальника Артиллеріи Рижскаго Военнаго округа въ 11 часовъ утра. А по сему желающіе торговаться въ общемъ присутствіи Окружнаго Артиллерійскаго Управленія, должны явиться въ названный Штабъ прописанныхъ числъ не позже въ 11 часовъ утра съ благонадежными залогами и документами о своемъ происхожденіи, причемъ предъявляется что желающія видѣть кондицію о упомянутой продажѣ, могутъ читать токовыя въ Окружномъ Артиллерійскомъ Управленіи, ежедневно съ 9 часовъ утра до 2 по полудни.

Нум. 3825.

* * *

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur **Verpachtung der nachstehend aufgeführten, im Livländischen Gouvernement belegenen Krongüter**, gerechnet vom 23. April 1865 ab auf 3 und 24, resp. 48 Jahre in Riga bei diesem Domainenhofe am 1. und 4. December 1864 Torge abgehalten werden sollen und werden die Pachtliebhaber desmittelst zugleich aufgefordert, sich unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden.

Es werden auch schriftliche Eingaben mit Offerten über die Pachtzahlung in versiegelten Couverts unter Beobachtung der in den Art. 1909 und 1910 des Swods der Reichsgesetze Band X Thl. I (Ausgabe vom Jahre 1857) enthaltenen Bestimmungen entgegengenommen.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Deconomie-Abtheilung des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Namen der Krongüter.	Hoflagen.	Wirthschafts-Einrichtung.			Ländereien.						Berechnete Pacht.		Berechnete übrige Prästanden.	
		Mühlen.	Krüge.	Schenken.	Garten und Ackerland.	Wiesen.	Weiden.	Buschland.	Urbarzumachen des Waldstück.	Impedimente.				
					Dessätinen.						Ro.	Co.	Ro.	Co.
Im Wendenschen Deconomie-Bezirk: auf 24 resp. 48 Jahre:														
Colberg	„	1*	1	1	114,30	91,40	67,85	„	„	79.86	1000	63	219	75
*) nebst Schenke													circa	
Rujen-Radenhof	2	1	.	3	217,52	155,45	131,38	„	„	34,75	1817	32	300	„
Ubbenorm Saarum	1	1*	2	„	150,00	124,89	274,89	„	„	„	392	73½	240	80
*) nebst Schenke														
Wainsel	2*	1	1	1	248,77	207,85	470,30	„	„	157,81	2210	38	568	6
*) und 3 Handwerkerstellen														
Grosdohn	1	1	1	1	137,00	75,00	45 41	87,43	„	10,19	173	72	202	„
Alt-Sackenhof	„	„	„	1	68,18	49,24	78,40	„	„	14,95	554	46	108	54
Sohsenhof	„	„	„	1	48,91	50,33	32 03	„	„	6,93	323	28	125	19
Stürzenhof	1	1	1	1	115,00	49,50	14,33	52,50	„	„	188	50	191	67
Striekenhof	„	„	„	1	63,39	22,19	129,32	„	„	41,34	331	„	141	60
Schlock	1	„	3	„	29,24	78,21	20,51	„	45,15	453,78	962	93	264	7
Bilderlingshof †)	„	„	2	„	15,25	41,40	14,88	„	„	5.37	353	32	155	68
auf 3 Jahre:														
Rohsenhof	1	1	2	2	128,06	135,49	285,15	40,69	„	54,29	362	9	274	70

†) Anmerkung: Der zum Gute Bilderlingshof gehörige Dubbelnkrug kann auch gesondert auf 12 Jahre verpachtet werden.

Riga-Schloß, den 27. October 1864.

Nr. 16,599. 3

Прибалтiйская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержанiе мызныхъ угодiй нижепоименнованныхъ казенныхъ имѣнiй Рижскаго и Венденскаго уѣздовъ Лифляндской губернiи на 3 и на 24 или 48 лѣтъ, считая съ 23. Апрѣля 1865 года назначены на 1. и 4. Декабря 1864 года торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ.

Желающiе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или прислать отъ себя законноуполномоченныхъ лицъ съ представленiемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званiи своемъ. Допускаются также письменныя объявленiя съ означенiемъ предлагаемаго арендтнаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основанiи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изд. 1857 г.).

Подробныя арендныя условiя можно видѣть до приступленiя къ торгамъ въ Канцелярiи Палаты.

Названiе имѣнiй.	Мызныхъ угодiй.	Число хозяйств. заведенiя. Мельницы.	Корчемъ.	Шинковъ.	Земли. Огородной и пахатной	Сѣнокосной	Пастбищной	Рустовой.	Участ. лѣса подл. воздѣл.	Неудобной.	Исчисленный доходъ. Р.	К.	Прочiе повинности. Р.	К.
					Десятины.									
Въ Венденскомъ округѣ: на 24 и 48 лѣтъ:														
Кольбергъ	1	1	1	1	114,30	91,40	67,85	„	„	79,86	1000	63	219	75
*) съ шинкомъ														
Руенъ-Раденгофъ	2	1	„	3	217,52	155,45	131,38	„	„	34,75	1817	32	окол 300	„
Уббенормъ-Заарумъ	1	1*	2	„	150,00	124,89	274,89	„	„	„	392	73½	240	80
*) съ шинкомъ														
Вайнзель	2*	1	1	1	248,77	207,85	470,30	„	„	157,81	2210	38	568	6
*) съ 3 участками для ремесленниковъ														
Грездонъ	1	1	1	1	137,00	75,00	45,41	87,43	„	10,19	173	72	202	„
Альтъ-Сакенгофъ	„	„	„	1	68,18	49,24	78,40	„	„	14,95	554	46	198	54
Зосенгофъ	„	„	„	1	48,91	50,33	32,63	„	„	6,93	323	28	125	19
Штирценгофъ	1	1	1	1	115,00	49,50	14,33	52,50	„	„	188	50	191	67
Штрикенгофъ	„	„	„	1	63,39	22,19	129,32	„	„	47,34	331	„	141	60
Шлокъ	1	„	3	„	29,24	78,21	20,51	„	45,15	453,78	962	93	264	7
Бильдерлингсгофъ *)	„	„	2	„	15,25	41,40	14,88	„	„	5,37	353	32	155	68
на 3 года:														
Козенгофъ	1	1	2	2	128,06	135,49	285,15	40,69	„	54,29	562	9	274	70

*) Примѣчанiе: Принадлежащая къ имѣнiю Билдерлингсгофъ корчма Дуббельнъ можетъ быть отдана въ содержанiе на 12 лѣтъ отдѣльно отъ имѣнiя.

Рига-Замокъ, 27. Октября 1864 года. №. 16,599. 3

Diejenigen, welche

1) die **Lieferung von** circa 71 Cub.-Faden **Granitsteinen** zur Remonte der chaussirten Straßen diesseits der Düna pro 1865,

2) die **Anfuhr von** ca. 215 Cub.-Faden **Gravelballast** auf die verschiedenen, jenseit der Düna im Polizeibezirke belegenen Wege und die Bewerkstelligung der an denselben im Jahre 1865 auszuführenden Remontearbeiten, — **übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den** auf den 1., 3. und 8. December d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 29. October 1864.

Nr. 1197. 2

Лица, желающiя принять на себя:

1) поставку около 71 куб. сажени гранитнаго камня, потребнаго на ремонтъ шоссе по сiю сторону Двины на 1865 г.;

2) подвозку около 215 куб. сажень гравельнаго баласта къ разнымъ дорогамъ состоящимъ за Двиною въ полицейскомъ округѣ и производство ремонтныхъ по этимъ дорогамъ работъ потребныхъ въ 1865 году, — приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисiи Городской Кассы 1., 3. и 8. ч. Декабря настоящаго года съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисiю для разсмотрѣнiя условiй и представленiя залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 29. Октября 1864 года.

Нум. 1197. 2

Diejenigen, welche die **Lieferung** des Jahresbedarfs an **Mehl, Grütze, Hafer, Heu, Lichten und Oel** für das Rigasche Polizei- und Brand-Commando und die Polizeiverwaltungen vom 1. Januar 1865 ab, und zwar: 7851 Pud 30 Pf. Roggenmehl, 812 Pud 10 Pf. Grütze, 8495 Pud Heu, 527 Tschetwert 5 Tschetwerik 4 Garnez Hafer, 196 Pud 31½ Pf. Talglichte und 5 Pud 10 Pf. Oel übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben bis zum 17. November d. J. 12 Uhr Mittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu verlautbaren, zeitig zuvor aber daselbst nach Durchsicht und Unterzeichnung der Torgbedingungen, die erforderlichen Saloggen zu bestellen.

Riga-Rathhaus, den 29. October 1864.

Nr. 1198. 2

Лица, желающія принять на себя поставку нужнаго на годовое продовольствіе количества муки, крупы, овса, сѣна, свѣчъ и масла для Рижскихъ полицейской и пожарной командъ и полицейскихъ Управленій съ 1. Января 1865 г. и именно: 7851 пудъ 30 фунтовъ ржаной муки и 812 пуд. крупы, 8485 пуд. сѣна и 527 четв. 5 четвк. 4 гарнца овса, 196 пуд. 31½ фунта сальныхъ свѣчъ и 5 пуд. 10 фунт. масла, приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ запечатанныхъ объявленіяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Гбродекой Кассы по 17. ч. Ноября настоящаго года до 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія и подписки условій и представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 29. Октября 1864 года.

Нум. 1198. 2

* * *

Diejenigen, welche die **Lieferung von**

882 Arschin dunkelgrünes und
2133 „ graues Soldatentuch,
55 „ blaues Canzelleituch,
44 „ rothes „
2 „ gelbes Canzelleituch,
22 „ schwarzes Soldatentuch,
63 „ silberne Tressen,
4693 „ Hemdeleinwand,
6904 „ Futterleinwand,
722 „ Brabanter Leinwand,
548 Paar Halbstiefeln,
174 „ Stiefeln über die Beinkleider bis zu den Knieen,
722 Paar Halbsohlen,
70 „ Ueberschuhe mit Pelz gefüttert,
79 „ messingene Helme,

für das Rigasche Polizei und Brand-Commando pro 1865 übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben an dem auf den 17. November d. J. anberaumten Ausbotstermine bis 12 Uhr Mittags zu verlautbaren, zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 1199. 2

Riga-Rathhaus, den 29. November 1864.

Лица, желающія принять на себя поставку

882 арш. темнозеленнаго и
2133 „ сѣраго солдатскаго сукна,
55 „ синяго канцелярскаго сукна,
44 „ краснаго „ „
2 „ желтаго „ „
22 „ чернаго солдатскаго сукна,
63 „ серебряныхъ галуновъ,
4693 „ холста на рубахи,
6905 „ „ „ подкладку,
722 „ брабантскаго холста.
548 паръ полусапоговъ,
174 „ сапоговъ носимыхъ сверхъ штановъ по колѣни,
722 „ полуподошвъ,
70 „ кенегъ на мѣху,
79 „ шлемовъ изъ желтой мѣди,

для Рижскихъ полицейской и пожарной командъ на 1865 годъ приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ запечатанныхъ объявленіяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ день торга 17. ч. Ноября настоящаго года до 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига Ратгаузъ, 29. Октября 1864 года.

Нум. 1199. 2

* * *

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch bekannt gemacht, daß der behufs **Uebernahme des Baues eines Wohnhauses** für den Forstmeister des Wendenschen Forst-Districts und einiger dazu gehöriger Nebengebäude **auf der Forstei Kosenhof** bei der Wendenschen Bezirks-Verwaltung abzuhaltende Torg auf den 25. und der Peretorg auf den 28. November d. J. anberaumt worden ist. Die Bauten sind auf die Summe von 3505

Rbl. 47 Kop. S. veranschlagt und können die Anschläge und Pläne daselbst eingesehen werden.
Riga-Schloß, den 28. October 1864.
Nr. 16,673. 2

*   *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что по опредѣленію сего Суда, на удовлетвореніе иска Коллежскаго Ассесора Ивана Ковалевскаго по контракту въ 300 руб. будетъ продаваться съ публичнаго торга имѣніе Штабсъ-Капитана Михаила Сохнова, состоящее Харьковской губерніи, Богодуховскаго уѣзда, 2. стана, въ дачахъ села Каплуновки изъ 5 десят. лѣса, оцѣненнаго въ 60 руб. Продажа будетъ произведена въ Присутствіи сего Суда въ срокъ торга 26. Ноября с. г., съ переторжкою чрезъ три дня, въ 12 часовъ утра. Опись продаваемому имѣнію и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся желающіе могутъ разсматривать въ семъ Судѣ. № 961. 2

*   *   *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden am 11. November d. J. Torge abgehalten werden

1) über die Gassenreinigung bei den Stadt-Kasernen und vorstädtischen Quartiergebäuden vom 1. Januar 1865 auf drei Jahre,

2) über die Privetreinigung der Stadt-Kasernen und vorstädtischen Quartierhäuser vom 1. Januar 1865 auf ein Jahr,

3) über die Vermiethung:

a) des Stapelplatzes 90 Fuß lang und 120 Fuß breit bei dem sogenannten Lazarethgebäude, 1. Quartier der Moskauschen Vorstadt an der Säulengasse sub Pol.-Nr. 184 vom 1. Januar 1865 auf drei Jahre,

b) des Bodenraumes zu Saattonnen im Berkholzschen Garten, vom Tage des Zuschlags auf drei Jahre.

Demnach werden Diejenigen, welche sich an diesen Torgen betheiligen wollen, desmittelst aufgefordert, an besagtem Tage, 12 Uhr Mittags, zeitig vorher aber zur Einsicht der betreffenden Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen.
Riga-Rathhaus, den 3. November 1864.
Nr. 211. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Mittwoch am 11. November d. J., Vormittags um 11½ Uhr, das zum Nachlasse des weil. hiesigen Kaufmanns Pawel Alexandrow Gamow gehörige Holzlager, bestehend in 20 Schock Piepenstäben allhier auf dem, dem Herrn Kaufmann Hammer gehörigen sub Pol.-Nr. 106 und neuen Nr. 8 belegenen Holzplatze, sowie außerdem, mit Bewilligung Eines Edlen Waisengerichts, unweit davon eine Partie von circa 33 Stück Faßholz, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.
Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

*   *   *

Mit Bewilligung Eines Wohledlen Wettgerichts wird Donnerstag den 12. November um 12 Uhr Mittags im Mühlenspeicher, gelegen an der kleinen Mühlengasse, Nr. 19, eine aus dem Lübecker Schiff „Christine“, Capt. S. H. Uppendieck geleschte Partie havarirter Flachsen und Hanfen in Kavelingen öffentlich versteigert werden.
C. Krüger, Börsen-Makler.

*   *   *

Montag und Dienstag, den 23. und 24. November um 3 Uhr werden Haus Nr. 642, Ecke der großer und kleinen Münzstraße, die zu einer Restauration nöthigen Sachen, als: 4 Sophas, 4 Dutzend Stühle, 10 Tische, Eschen-Büffet, große und kleine Schränke, Spiegel, tafelförmiges Klavier, plattirte Armleuchter, messingene Leuchter, Lampen, eine Auswahl kupferner Kasserolen, 3 große Theekessel, 4 große zinnerne Bichofmaschinen, ein Quantum Gläser, Fayencesachen, worunter eine Menge Schüssel und andere Sachen, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.
C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Amalie Auguste Juliana Petersohn, Karoline Antanie Timm, Adam Joseph Tschernäwsky, Srol Hirsch Wulfowitsch Olstein, Ustinja Mosseiewa Derewjewa nebst Kindern, Palageja Gerasimowa Medwedewa, Peter Koffsky, Joh. Wilm. Carl Bluhm, Johann Ludwig Gangnus, Agnesia Iwanowa Paschkowsky, Abram Srol Chaimowitsch Rudninsky, Carl Theodor Pintzker, Eduard Alexander Kürschner nebst Frau, Elisabeth Kürschner, Christoph Malke, Darja Fedorowa, Peter Iwanow Jemeljanow, Juliane Friedberg, Anna Auguste Quandt geb. Grundmann,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.
Aeltester Secretair: H. v. Stein.